

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

21.12.2010

Geschäftszeichen:

I 52-1.9.1-776/08

Zulassungsnummer:

Z-9.1-776

Geltungsdauer

vom: **21. Dezember 2010**

bis: **21. Dezember 2015**

Antragsteller:

BASF SE

Carl-Bosch-Straße 38

67056 Ludwigshafen am Rhein

Zulassungsgegenstand:

**Melamin-Harnstoffharz-Klebstoff "Kauramin Leim 690 flüssig"
mit Härter "Kauramin 1690 flüssig" für die Herstellung von Keilzinkenverbindungen
mit getrenntem Auftrag von Harz und Härter**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bezieht sich auf den Melamin-Harnstoffharz-Klebstoff Kauramin Leim 690 flüssig mit dem Härter Kauramin 1690 flüssig der Fa. BASF Aktiengesellschaft für die Verklebung von Keilzinkenverbindungen von Lamellen für Brettschichtholz sowie von Keilzinkenverbindungen von einteiligem Vollholz aus Nadelholz mit getrenntem mechanischen Auftrag von Harz und Härter mit einer Klebstoffugendicke von höchstens 0,1 mm.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Der Klebstoff Kauramin Leim 690 mit dem Härter Kauramin 1690 darf für die Verklebung von Keilzinkenverbindungen gemäß DIN 1052¹ verwendet werden, wobei das Harz und der Härter in einer speziellen Anlage getrennt auf jeweils ein Fügeglied aufgetragen werden.
- 1.2.2 Für den Einsatz der verklebten Holzbauteile gelten die entsprechenden bauaufsichtlichen Bestimmungen.
- 1.2.3 Die Verklebung von Holzbauteilen, die mit chemischen Holzschutz- oder Feuerschutzmitteln behandelt sind, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2 Bestimmungen für den Klebstoff Kauramin Leim 690 mit dem Härter Kauramin 1690

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Rezeptur des Klebstoffs Kauramin Leim 690 mit dem Härter Kauramin 1690 muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) hinterlegten Angaben entsprechen.
- 2.1.2 Der Klebstoff muss aus
100 Gewichtsteilen (GT) Harz Kauramin Leim 690 (flüssig) und
50 bis 100 Gewichtsteilen (GT) Härter Kauramin 1690 (flüssig)
mit einer zulässigen Toleranz des Härters von ± 30 Gewichtsteilen bei einem getrennten Auftrag der Komponenten bestehen.
- 2.1.3 Der Klebstoff erfüllt für die Verklebung von Nadelholz die Anforderungen an den Klebstofftyp I nach DIN EN 301².

2.2 Lagerung, Transport, Kennzeichnung

2.2.1 Lagerung, Transport

Für die Lagerung und den Transport des Klebstoffes sind die Hinweise des Herstellers zu beachten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Gebinde und/oder der Lieferschein des Klebstoffs Kauramin Leim 690 mit dem Härter Kauramin 1690 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

¹ DIN 1052:2008-12

² DIN EN 301:2006-09

Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau
Klebstoffe für tragende Holzbauteile - Phenoplaste und Aminoplaste - Klassifizierung und Leistungsanforderungen



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-9.1-776

Seite 4 von 6 | 21. Dezember 2010

Darüber hinaus ist das Gebinde und/oder der Lieferschein mit mindestens folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Herstelljahr und -tag
- Chargennummer

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Klebstoffs Kauramin Leim 690 mit dem Härter Kauramin 1690 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Produktes durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichtes zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Klebstoffes ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Produkte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Kontrollen und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
Es sind die beim DIBt hinterlegten Kontrollen und Prüfungen durchzuführen.
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Produkt durchzuführen sind
Es sind die beim DIBt hinterlegten Kontrollen und Prüfungen durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Produkts bzw. des Ausgangsmaterials
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Produkts
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



2.3.3 Erstprüfung des Klebstoffes durch eine anerkannte Prüfstelle

Die im Rahmen der Erstprüfung erforderlichen Prüfungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

3 Bestimmungen für die Herstellung von Keilzinkenverbindungen von Nadelholz unter Verwendung des Klebstoffs Kauramin Leim 690 mit dem Härter Kauramin 1690

3.1 Vom Hersteller des Klebstoffes sind unter Beachtung der spezifischen Eigenschaften des Klebstoffes Verarbeitungsrichtlinien zu erstellen. Diese sind dem Anwender des Klebstoffes zur Beachtung zu übergeben. Bei der Verwendung des Klebstoffes sind die Verarbeitungsrichtlinien des Klebstoffherstellers zu beachten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie der Verarbeitungsrichtlinien zur Kenntnis zu geben.

3.2 Die Raumtemperatur beim Kleben und Aushärten muss mindestens 20 °C und die Temperatur der Holzbauteile mindestens 18 °C betragen.

3.3 Betriebe, die Keilzinkenverbindungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung herstellen, müssen im Besitz einer Bescheinigung über die Eignung zum Kleben von tragenden Holzbauteilen gemäß DIN 1052:2008-12, Abschnitt 14 und Anhang A, sein.

Im Rahmen dieses Nachweises ist auch die Eignung der Auftragsanlage für einen sicheren getrennten Auftrag des Harzes und des Härterers zu prüfen und zu bestätigen.

Ein sicherer Klebstoffauftrag liegt vor, wenn

- durch Anordnung von zwei Auftragseinheiten für das Harz auf der einen Fügeiteilseite und von zwei Auftragseinheiten für den Härter auf der anderen Fügeiteilseite mit geeigneten Kontrolleinrichtungen sichergestellt ist, dass immer die erforderliche Menge beider Komponenten in der herzustellenden Klebefuge vorhanden ist,

oder

- eine ständige Überwachung des Auftrages von Harz und Härter gemäß DIN 1052:2008-12, Abschnitt 7.2.1 mit Anhang I oder DIN 1052:2008-12, Abschnitt 7.3.1 mit Anhang H sicherstellt, dass alle Zinkenflächen der zusammengepressten Keilzinkenverbindung mit Klebstoff bedeckt sind (z.B. optische Überwachung).

3.4 Bei der Verklebung von einteiligen Vollhölzern durch Keilzinkenverbindungen sind die Bestimmungen nach DIN 1052: 2008-12, Abschnitt 7.2.1 mit Anhang I und bei der Verklebung von Lamellen für Brettschichtholz durch Keilzinkenverbindungen die Bestimmungen nach DIN 1052:2008-12, Abschnitt 7.3.1 mit Anhang H, zu beachten.

Abweichend davon dürfen der Klebstoff- und der Härterauftrag in einer geeigneten Anlage getrennt auf jeweils einer Fügeiteilseite erfolgen.

Bei der Herstellung der Keilzinkenverbindung muss die Verklebung der Einzelhölzer faserparallel erfolgen.

3.5 Die Klebstofffugendicke der Keilzinkenverbindung darf höchstens 0,1 mm betragen.

3.6 Bei einer Raumtemperatur von 20 °C sowie 65 % relativer Luftfeuchte (Holzfeuchte: 12 %) darf die Wartezeit bei einem Verhältnis von Harz zu Härter von 100 : 50 höchstens 20 Minuten und bei einem Verhältnis von Harz zu Härter von 100 : 100 höchstens 10 min betragen. Die maximalen Wartezeiten gelten bei einer Gesamtauftragsmenge des Klebstoffs von 250 g/m². Für dazwischenliegende Verhältnisse von Harz zu Härter ist die maximale Wartezeit der Verarbeitungsrichtlinie des Klebstoffs zu entnehmen.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-9.1-776

Seite 6 von 6 | 21. Dezember 2010

- 3.7 Mit dem Klebstoff verklebte Keilzinkenverbindungen müssen bei einer Raumtemperatur von 20 °C sowie 65 % relativer Luftfeuchte (Holzfeuchte: 12 %) bei einem Verhältnis von Harz zu Härter von 100 : 50 mindestens 1 h 50 min und bei einem Verhältnis von Harz zu Härter von 100 : 100 mindestens 1 h aushärten. Die Aushärtezeiten gelten bei einer Gesamtauftragsmenge des Klebstoffs von 250 g/m². Eine mechanische Beanspruchung ist während der Aushärtezeit unzulässig. Für dazwischenliegende Verhältnisse von Harz zu Härter ist die Mindestaushärtezeit der Verarbeitungsrichtlinie des Klebstoffs zu entnehmen.
- 3.8 Betriebe, die Keilzinkenverbindungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung herstellen, müssen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle die Erfüllung der Anforderungen an den Harz- und Härterauftrag durch die Auftragsanlage regelmäßig kontrollieren und dokumentieren.
- Die Vollständigkeit der Klebstoffverteilung auf den Zinkenflanken ist mindestens zweimal je Herstellungsschicht an einem aufgeschnittenen Keilzinkenstoß zu prüfen.
- Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Reiner Schäpel
Referatsleiter

